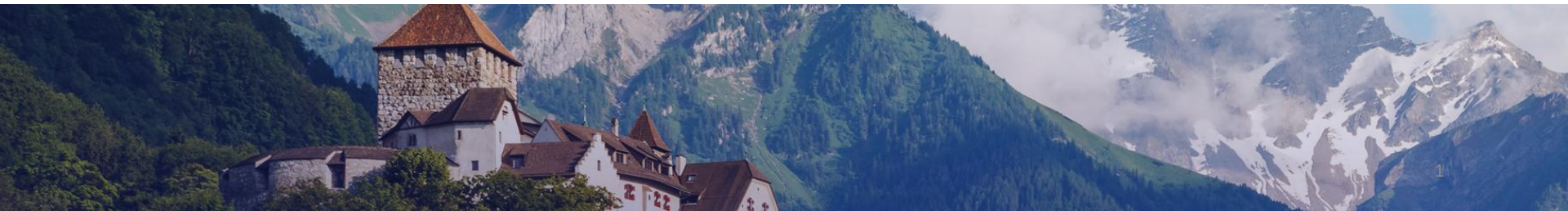


# Herzlich Willkommen

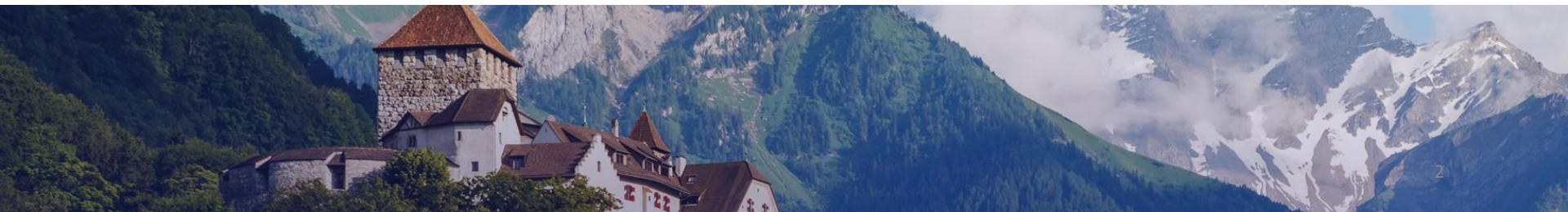
Neues aus der liechtensteinischen  
Rechtsprechung und aktuelle Steuerthemen  
Aktuelle Entscheidungen und Praxisänderungen

Mittwoch, 25. März 2026



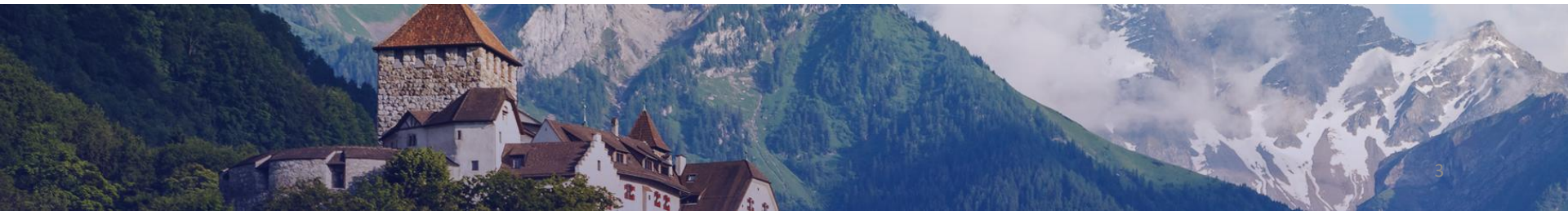
## Programm

- 14.30 Uhr **Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer**
- 14.40 Uhr Aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht – Mato Bubalovic
- 15.30 Uhr Steuergesetzanpassungen 2026 und aktuelle Steuerthemen – Bernhard Büchel & Martin A. Meyer
- 16.10 Uhr Pause
- 16.30 Uhr Praktische Fallstricke bei der steuerfreien Substanzauszahlung aus FL-Stiftungen an österreichische Begünstigte aufgrund öVwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027 – Friedrich Fraberger
- 17.30 Uhr Paneldiskussion
- 18:00 Uhr Networking-Apéro



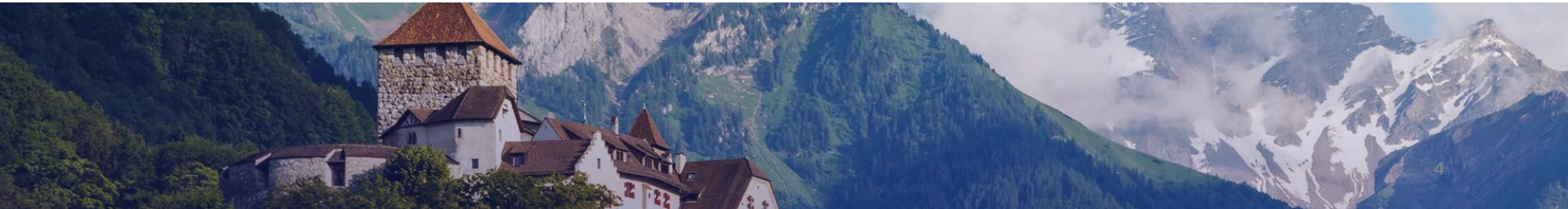
## Programm

- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer
- 14.40 Uhr Aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht – Mato Bupalovic**
- 15.30 Uhr Steuergesetzanpassungen 2026 und aktuelle Steuerthemen – Bernhard Büchel & Martin A. Meyer
- 16.10 Uhr Pause
- 16.30 Uhr Praktische Fallstricke bei der steuerfreien Substanzauszahlung aus FL-Stiftungen an österreichische Begünstigte aufgrund öVwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027 – Friedrich Fraberger
- 17.30 Uhr Paneldiskussion
- 18:00 Uhr Networking-Apéro



# Aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht

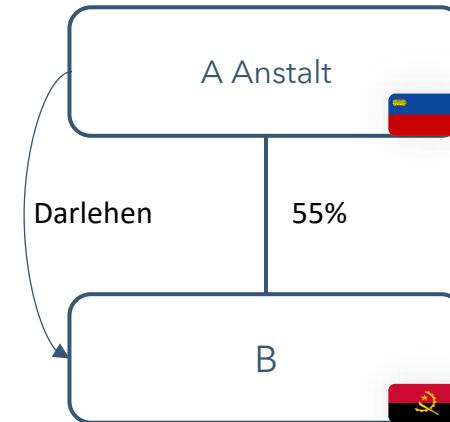
Mato Bubalovic  
Partner, Steuern  
WeTrust Liechtenstein



# 1. Darlehen im Konzern

## VGH 2024/083 (16.06.2025) – Sachverhalt (1|2)

- A Anstalt (Beschwerdeführerin) gewährte Darlehen an ihre angolanische Tochtergesellschaft B, an welcher A Anstalt zu 55% beteiligt ist.
- STV hat 2022 für Steuerjahre 2016 und 2017 Aufrechnungen in Höhe von rund USD 140'000 bzw. USD 710'000 unter dem Titel «Zinsertrag Nahestehende» vorgenommen.
- Einsprache: A Anstalt machte im Wesentlichen geltend, ein Teil des Darlehens, namentlich der Betrag von rund USD 30 Mio. sei nicht als Darlehen, sondern Eigenkapital bei der Tochtergesellschaft zu qualifizieren. Auf Eigenkapital seien keine Zinsen geschuldet. Eventualiter sei ein niedrigerer Zinssatz als der von der STV angewandte anzusetzen, weil das gesamte Darlehen in USD und nicht (wie von der STV angenommen) teilweise auf angolanische Kwanza lautete.
- Abweisung Einsprache durch STV und darauffolgende Beschwerde durch LStEK

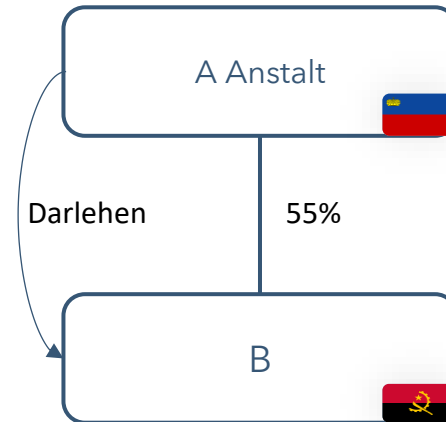


# 1. Darlehen im Konzern

## VGH 2024/083 (16.06.2025) – Sachverhalt (2|2)

### Argumente der Beschwerdeführerin im Rechtsmittelverfahren

- Das Darlehen sei aus der Übertragung einer Betriebsstätte der A Anstalt auf B entstanden.
- Es seien keine Darlehensverträge abgeschlossen worden. Umfassende Devisenrestriktionen hätten keine Zahlungen erlaubt, sodass basierend auf Vorsichtsprinzip eine Wertberichtigung von USD 30 Mio. verbucht worden sei, wengleich Tochter über ausreichende Mittel verfügt hätte. Wertberechtigter Teil sei in der Steuererklärung als versteuerte stille Reserve deklariert worden – diese sei jedoch keine Forderung, die zu verzinsen ist.
- Übertragung der Betriebsmittel sei nicht als Eigenkapital bei Tochter eingebracht worden, da nur eine 55 %-Beteiligung vorgelegen habe.
- Auch keine Zinsen vereinbart. Nach Schweizer Literatur sei Fremdkapital, dem wirtschaftlich Bedeutung von Eigenkapital zukommt, in verdecktes Eigenkapital umzuqualifizieren (wirtschaftliche Betrachtungsweise).



# 1. Darlehen im Konzern

## VGH 2024/083 (16.06.2025) – Entscheidungsgründe VGH

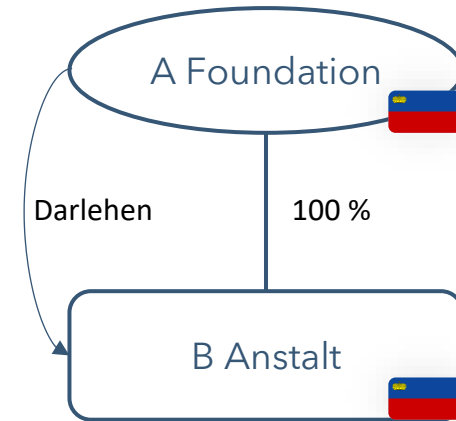
- A Anstalt hat den strittigen Betrag von USD 30 Mio. bis Ende 2016 als Forderung und nicht als Beteiligung verbucht.
- Auch sonstige handelsrechtliche Behandlung der Position lässt nur auf Forderung schliessen.
- Die gewählte handelsrechtliche Behandlung war handelsrechtlich zulässig. Entsprechend ist diese Behandlung für Steuerveranlagung massgeblich (Massgeblichkeitsprinzip).
- Selbst wenn angolansische Steuerbehörde in Eigenkapital umqualifiziert hätte, wäre dies für die liechtensteinische Steuerverwaltung nicht bindend. Bindend ist einzig die nach liechtensteinischem Recht zulässige Verbuchung als Forderung.
- Bezüglich Zinshöhe ist Abstellen auf angolansische Kwanza (AOA) richtig, da aus Abtretungsvertrag und Verbuchung auf Konto mit Bezeichnung «Loan in kwz» sowie auf diesem Konto vorgenommenen Fremdwährungsberichtigungen ersichtlich ist, dass ein Teil der Forderung in AOA vergeben wurde. Betreffend dem auf Konto «Loan in \$» geführten Teil ist Mindestzins für USD anwendbar. Vereinbarung zwischen A Anstalt und B, dass Forderung in USD denominated ist und zu zahlen ist, sofern vorhanden, ist nicht gelebt worden.

*«Wenn aber die buchhalterische Behandlung einer Transaktion, wie hier die Übertragung von Vermögenswerten der Beschwerdeführerin auf die B, handelsrechtlich zulässig ist, muss die Steuerverwaltung dies bei der steuerlichen Veranlagung übernehmen. Die Steuerverwaltung ist also, wie auch die Beschwerdeführerin selbst, an die handelsrechtliche Jahresrechnung gebunden ("Massgeblichkeitsprinzip"). (E. 1)*

# 1. Darlehen im Konzern

## VGH 2025/022 (15.09.2025) - Sachverhalt

- A Foundation (Beschwerdeführerin) gewährte Darlehen an ihre Tochtergesellschaft B Anstalt, an welcher A Foundation zu 100 % beteiligt ist.
- STV hat für Steuerjahre 2015 und 2016 Aufrechnungen in Höhe von rund USD 560'000 und USD 700'000 (Zinsertrag aus Darlehen an B Anstalt) sowie für 2016 eine Aufrechnung in Höhe von USD 31 Mio. vorgenommen (Wertaufholung Wertberichtigung auf Darlehen an B Anstalt).
- Rechtsmittelverfahren: A Foundation machte im Wesentlichen geltend, das Darlehen an B Anstalt erfülle Kriterien an ein Darlehen nicht (vertragliche Rückzahlungsverpflichtung, festgelegte Laufzeit, Zinsvereinbarung, Tragung eines wirtschaftlichen Risikos und prioritäre Befriedigung im Insolvenzfall). Seien diese Kriterien nicht erfüllt, handle es sich um eine Kapitaleinlage. Im Handelsrecht gelte Grundsatz «substance over form». Vorliegend keine formale Grundlage für Qualifikation als Darlehen und fehlende wirtschaftliche Substanz der Zahlungen. B Anstalt wäre zudem bei Darlehensqualifikation überschuldet. Entsprechend handle es sich um eine Eigenkapitalfinanzierung. Es müsse eine Bilanzberichtigung stattfinden, da fälschlicherweise Darlehen statt Kapitaleinlage bilanziert worden sei.



# 1. Darlehen im Konzern

## VGH 2025/022 (15.09.2025) – Entscheidungsgründe VGH

- Handelsrechtliche Jahresrechnung ist für steuerliche Veranlagung massgeblich (Art. 47 Abs. 1 SteG), es sei denn, die handelsrechtliche Jahresrechnung verstösst gegen zwingende Bestimmungen des Handelsrechts oder das Steuerrecht normiert ausdrücklich Korrekturen an der handelsrechtlichen Jahresrechnung.
- Handelsrechtlich bestimmen Parteien, wie eine Rechtsbeziehung gestaltet wird. Vorliegend wurde Finanzierung bei beiden Parteien als Darlehen und nicht als Eigenkapitaleinlage verbucht. Dies ist handels- und schuldrechtlich auch ohne schriftlichen Darlehensvertrag und die weiteren genannten Kriterien zulässig. Selbst wenn die Finanzierung wirtschaftlich gesehen einer Eigenkapitalbeteiligung gleicht (Darlehensgeberin übernimmt faktisches Risiko), wäre es nicht unzulässig eine Darlehensgewährung zu vereinbaren. Daher keine Bilanzberichtigung möglich.
- Massgeblichkeitsprinzip wirkt auch verfahrensrechtlich: Erstellt eine Verbandsperson ihre Jahresrechnung und schliesst diese ab, was insbesondere durch die Unterzeichnung der Jahresrechnung durch die zuständigen Organe manifestiert wird, hat sie sich darauf behaften zu lassen. Dies gilt auch und umso mehr, wenn eine solche - definitive - Jahresrechnung mit der Steuererklärung bei der Steuerverwaltung eingereicht wird.
- Entsprechend wurde Bilanzberichtigung zu Recht nicht vorgenommen und von einem Darlehensverhältnis auszugehen. Zinsaufrechnungen und Wertaufholungen wurden von Beschwerdeführerin vor VGH nicht mehr angefochten.
- Beschwerdeführerin bringt vor, dass bei fehlenden Voraussetzungen für Bilanzberichtigung eine steuerliche Korrektur basierend auf Art. 49 SteG (Fremdvergleichsgrundsatz) vorzunehmen sei. Gem. STV werde unter Fremdvergleichsgrundsatz geprüft, ob Zinsen zu hoch oder zu tief sind und bei Geltendmachung von Wertberichtigungen auf Darlehen, ob Darlehensgewährung Drittkonditionen entspricht. Indes finde keine Umqualifikation von Fremdkapital in Eigenkapital statt. Gem. LStEK finde keine Umqualifikation von Fremdkapital in Eigenkapital aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise («substance over form») wie in der Schweiz statt. Das liechtensteinische Steuerrecht sei finanzierungsneutral ausgestaltet, weshalb dem Massgeblichkeitsprinzip eine stärkere Gewichtung als in der Schweiz zukomme. Auch ein «simuliertes Darlehen» könne gem. Art. 49 SteG nicht in Eigenkapital umqualifiziert werden, sondern nur der Weg über die Buchhaltung und Deklaration in der Steuererklärung «von Anfang an». Die Beschwerdeführerin bringt zudem vor, dass der Sachverhalt so anzusetzen sei, wie er unter unabhängigen Dritten vereinbart worden wäre (falls kein Darlehen, dann Eigenkapital). Im Merkblatt der STV zu Verzinsung von Darlehen seien FK-Zinsen auch nur abzugsfähig, sofern keine Überschuldung der Darlehensnehmerin bestehe. Sei eine Wertberichtigung auf einem Darlehen an Tochtergesellschaft nicht abzugsfähig, sei dies eine Wertberichtigung auf einer Kapitaleinlage. Entsprechend müsse sowohl Bildung als auch Auflösung steuerlich neutral behandelt werden. STV verhalte sich widersprüchlich.
- VGH: Es liegt kein widersprüchliches Verhalten der STV vor. STV anerkennt die buchhalterische Qualifikation der Beschwerdeführerin als Darlehen. Die Besteuerung der Wertaufholung des Darlehens ist vorliegend ebenfalls nicht widersprüchlich – zwar habe die Bildung der Wertberichtigung in der Vergangenheit nicht steuerlich geltend gemacht werden können, jedoch liegt dies daran, dass die Bildung unter dem alten Regime gemäss Steuergesetz von 1961 erfolgte. Gemäss Übergangsbestimmungen ist entsprechend kein Verlustvortrag möglich.

# 1. Darlehen im Konzern

## VGH 2025/021 (15.09.2025) – Sachverhalt und Entscheidungsgründe

### Sachverhalt

- A AG (Beschwerdeführerin und Stammhaus einer ausländischen Betriebsstätte) hat im Jahr 2016 die Beteiligung B sowie gegenüber dieser Beteiligung bestehende Forderungen von unabhängiger C für EUR 1 erworben.
- Per 1. Januar 2021 hat die A AG die Nominalforderung zuzüglich aufgelaufener Zinsen (insgesamt EUR 33 Mio.) in ihre ausländische Betriebsstätte übertragen. Gem. STV ist durch Einlage der Forderung in die Betriebsstätte das Besteuerungsrecht Liechtensteins beschränkt worden, wodurch die Forderung als zum Fremdvergleich veräussert gelte (Art. 51 Abs. 1 SteG). Entsprechend wurden im Steuerjahr 2021 EUR 33 Mio. steuerlich aufgerechnet.
- Rechtsmittelverfahren: A AG macht im Wesentlichen geltend, dass die (handelsrechtlich als solche verbuchte) Forderung steuerlich als Beteiligung zu qualifizieren sei. C habe damals das Darlehen zu EUR 1 geführt und der Beteiligung B gar einen negativen Wert zugemessen. Entsprechend sei das Darlehen mit einem sehr hohen Risiko verbunden gewesen. Zudem hätten keine Sicherheiten und keine risikoadäquate Ertragschance für A AG vorgelegen. Finanzierung habe sich entsprechend nur aus Nahestehendenverhältnis ergeben. Unabhängige Drittpartei, die nicht zugleich Aktionärin der B sei, hätte solches Darlehen nie gewährt. Entsprechend sei Darlehen als Eigenkapital zu qualifizieren und die Werterholung des Darlehens gem. Art. 48 Abs. 1 lit. f SteG steuerbefreit.

### Entscheidungsgründe VGH

- Im Wesentlichen gleiche Entscheidungsgründe wie zu VGH 2025/022 (siehe dort).
- Art. 49 SteG gebietet vorliegend keine Umqualifikation von Fremd- in Eigenkapital. Zwar ist Zeitpunkt der Darlehensgewährung für Beurteilung der geschäftsmässigen Begründetheit massgeblich, jedoch wurde hier nicht geltend gemacht, dass ursprünglicher Zeitpunkt der Gewährung durch C massgeblich sei, sondern Zeitpunkt des Erwerbs der Forderung durch A AG. Entsprechend ist Frage nicht, ob unabhängiger Dritter ein Darlehen von EUR 33 Mio. vergeben, sondern ob er diese Forderung für EUR 1 erworben hätte. Dies ist zu bejahen, da das wirtschaftliche Risiko nur EUR 1 war. Ertragschance wäre rund EUR 33 Mio. gewesen, sodass auch unabhängiger Dritter EUR 1 bezahlt hätte, ohne von B Sicherheiten zu verlangen. Zudem sei Forderung unbestrittenermassen als solche samt Verzinsung verbucht worden. Es bestehe kein Grund für eine Abweichen von der Handelsbilanz – Bilanzkorrektur kommt nicht in Frage. Aufrechnung von EUR 33 Mio. erfolgte zurecht.

# 1. Darlehen im Konzern

## Key Takeaways

### Key Takeaways

- VGH bekräftigt nochmals Rechtsprechung zu Massgeblichkeit des Handelsrechts.
- Soweit keine steuerliche Korrektornorm vorliegt oder Jahresrechnung gegen zwingendes Handelsrecht verstösst, hat sich der Steuerpflichtige auf seiner Verbuchung behaften zu lassen.
- Die Vereinbarung einer Darlehensbeziehung ist handelsrechtlich zulässig, selbst wenn das Verhältnis nicht fremdvergleichskonform ist. Selbst wenn die Finanzierung wirtschaftlich gesehen einer Eigenkapitalbeteiligung gleicht (Darlehensgeberin übernimmt faktisches Risiko), wäre es nicht unzulässig eine Darlehensgewährung zu vereinbaren. Entsprechend liegt gem. VGH in solchen Fällen kein Grund für eine Bilanzberichtigung vor. VGH scheint in Art. 49 SteG keine steuerliche Korrektornorm für Umqualifikation in Eigenkapital zu sehen.
- Soll Finanzierung als Beteiligung qualifizieren, muss dies handelsrechtlich entsprechend abgebildet werden. Nachträgliche Umqualifikation bedingt ebenfalls einer handelsrechtlichen Abbildung (z.B. durch Forderungsverzicht).
- Wertberichtigung von Darlehen mit Bildung versteuerter stiller Reserve führt weiterhin zu Verzinsung.
- Vorsicht: Liechtensteinische Darlehensnehmerin kann Zinsaufwand nur geltend machen, wenn dieser handelsrechtlich auch verbucht wurde.

# 2. Fristen im Steuerverfahren

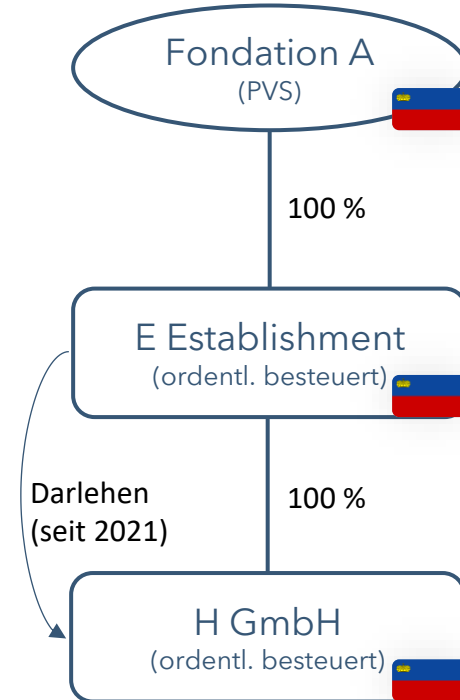
## VGH 2025/100 (12.12.2025) | zur Publikation vorgesehen

- Stiftung (Beschwerdeführerin) verlangte für Einreichung der Steuererklärung 2023 Fristverlängerung bis 31.12.2024, welche gewährt wurde, und reichte am 29. Dezember 2024 provisorische Steuererklärung 2023 ein.
- STV verlangte am 16.01.2025 vollständige und definitive Steuererklärung binnen 30 Tagen einzureichen.
- Beschwerdeführerin ersuchte am 10.02.2025 um weitere Fristerstreckung bis 30.04.2025 (Begründung: Steuererklärung 2022 noch in Arbeit und Frist hierfür bis 28.02.2025 gewährt).
- STV gewährte am 14.02.2025 letzte Verlängerung bis 30.04.2025 samt Androhung von Busse und Ermessensveranlagung.
- Beschwerdeführerin beantragte am 30.04.2025 weitere Fristerstreckung bis 31.05.2025 mit der Begründung, dass sich Einspracheverfahren für 2021 auch auf 2023 auswirken würde. Antrag blieb von STV unbeantwortet.
- Am 01.06.2025 stellte Beschwerdeführerin weiteren begründeten und letzten Antrag auf Fristerstreckung bis 30.06.2025.
- STV erliess am 06.06.2025 Verwaltungsstrafbot in Höhe von CHF 500 wegen Verletzung von Verfahrenspflichten (trotz Mahnung und Bussenandrohung seien angeforderte Unterlagen nicht eingereicht worden).
- Beschwerdeführerin reichte am 22.06.2025 Beschwerde bei LStEK sowie Steuererklärung am 30.06.2025 ein. Der abschlägige Entscheid wurde am 08.10.2025 beim VGH angefochten.
- Argumente der Beschwerdeführerin: STV hätte vor Erlass einer Bussenverfügung über Fristverlängerungsantrag vom 01.06.2025 entscheiden müssen.
- **Entscheidungsgründe VGH:** Bezüglich der Fristen im Steuerverfahren finden Bestimmungen der ZPO sinngemäss Anwendung (Art. 46 Abs. 1 LVG). Gemäss § 141 ZPO *e contrario* sowie der dazu ergangenen Lehre und Rechtsprechung ist über die Ablehnung eines Fristerstreckungsantrages mit einer rechtsmittelfähigen Verfügung zu entscheiden (VGH 2023/023 und StGH 2010/27). Zudem handle es sich beim Delikt der Verletzung von Verfahrenspflichten um ein Sonderdelikt, bei welchem nicht der Vertreter, sondern der Steuerpflichtige als Täter gilt. Entsprechend muss die Mahnung nach Art. 135 SteG dem Steuerpflichtigen und nicht dessen Vertreter zugestellt werden. Entsprechend wird die Beschwerde gutgeheissen und Verwaltungsstrafbot aufgehoben.

# 3. PVS-Status | Kontrollbegriff

## VGH 2025/088 (14.11.2025) - Sachverhalt

- Fondation A (Beschwerdeführerin, 1992 errichtet) wendet seit 2014 den PVS-Status an und hält sämtliche Gründerrechte am ordentlich besteuerten E Establishment (2020 gegründet). E Establishment ist einzige Gesellschafterin der ebenfalls in Liechtenstein ordentlich steuerpflichtigen H GmbH (2020 gegründet).
- Stiftungsratsmitglieder der Fondation A sind B, C und D.
- Verwaltungsratsmitglieder des E Establishment waren seit Gründung B und G. F ersetzte G im Jahr 2024.
- Geschäftsführer der H GmbH waren seit Gründung B und G. F ersetzte G im Jahr 2025.
- E Establishment gewährte H GmbH seit 2021 ein Darlehen über rund EUR 100'000, welches in den Jahren 2022 und 2023 um jeweils weitere gut EUR 100'000 erhöht wurde.
- STV entzog Fondation A den PVS-Status ab 1. Januar 2020. Begründung: PVS dürfen Beteiligungen nur unter der Bedingung halten, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Beteiligungsgesellschaften tatsächlich ausüben. Kontrolle über wirtschaftlich nicht tätige Beteiligungen sei erlaubt, indes bedinge dies, dass inländische Beteiligungen selbst über den PVS-Status verfügen, was vorliegend nicht gegeben sei. Da Fondation A und E Establishment teilweise über dieselben Organe verfügen, werde E Establishment kontrolliert. Zudem erfülle E Establishment die PVS-Kriterien nicht, da ein unverzinsliches Darlehen an H GmbH gewährt worden sei. Schliesslich sei auch H GmbH ordentlich besteuert und verfüge über die gleichen Organmitglieder wie E Establishment.
- Beschwerde an LStEK: Fondation A brachte im Wesentlichen vor, es liege keine schädliche Kontrolle vor. E Establishment übe zudem keine wirtschaftliche Tätigkeit aus, da die gewährten Darlehen nicht dem Drittvergleich nach Art. 49 SteG standhalten würden und als Eigenkapital zu qualifizieren seien. Dass E Establishment keinen PVS-Antrag gestellt habe, schade nicht. Die LStEK wies die Beschwerde ab.



Stiftungsrat:  
**B | C | D**

Verwaltungsrat:  
**B | G** bzw. sein Nachfolger F

Geschäftsführung:  
**B | G** bzw. sein Nachfolger F

# 3. PVS-Status | Kontrollbegriff

## VGH 2025/088 (14.11.2025) – Entscheidungsgründe des VGH (1|2)



- Der bloße Besitz von Beteiligungen, auch von Kontrollbeteiligungen, stellt nicht schon eine wirtschaftliche Tätigkeit der Einheit dar, die diese Beteiligung hält, wenn mit ihm nur die Ausübung der Rechte, die mit der Eigenschaft eines Aktionärs oder Mitglieds verbunden sind, und gegebenenfalls der Bezug von Dividenden einhergeht, die bloss die Früchte des Eigentums an einem Gut sind. Übt dagegen eine Einheit, die Kontrollbeteiligungen an einer Gesellschaft hält, diese Kontrolle tatsächlich durch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Gesellschaft aus, ist sie als an der wirtschaftlichen Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens beteiligt anzusehen.
- Nach dem europäischen Wettbewerbsrecht soll verhindert werden, dass eine steuerprivilegierte Gesellschaft einen Einfluss auf ein Unternehmen nimmt, das sich am Markt von Gütern oder Dienstleistungen beteiligt.
- Nach der Rechtsprechung des EuGH in der Sache Cassa di Risparmio liegt eine tatsächliche Kontrolle der Beteiligungsgesellschaft dann vor, wenn sich die obere Gesellschaft "unmittelbar oder mittelbar" an der Geschäftsführung beteiligt ("by involving itself directly or indirectly in the management").
- Wenn die Beschwerdeführerin behauptet, dass die Vertretung der PVS im Verwaltungsorgan nicht notwendigerweise schädlich für den PVS-Status ist, so stimmt dies nicht. Ausnahmen von der EuGH-Rechtsprechung können nicht gemacht werden, denn durch die Beteiligung an der Verwaltung und damit an der Geschäftsführung einer wirtschaftlich tätigen Tochtergesellschaft beeinflusst die Muttergesellschaft die wirtschaftliche Tätigkeit auf den europäischen Märkten, was zu einer Wettbewerbsverzerrung führt oder führen kann.
- Auch liegt nicht nur dann eine «wirtschaftliche Tätigkeit» vor, wenn eine «nachhaltige Einnahmeerzielung» im Sinne des Mehrwertsteuerrechts erfolgt. Der Begriff ist unter dem Beihilferecht zu definieren.
- Nach Ansicht der Beschwerdeführerin liege keine Kontrolle vor, da die anderen beiden Mitglieder des Stiftungsrats ohne B zeichnen und ohne ihn Mehrheitsbeschlüsse fassen bzw. ihn jederzeit überstimmen können. B habe auf Ebene Fondation A keine rechtliche oder faktische Entscheidungsbefugnis. Auch im Verwaltungsrat des E Establishment könne B nicht alleine entscheiden, da der Verwaltungsrat gemeinsam zeichne und seine Beschlüsse mit einfachem Mehr treffe. B sei zudem gegenüber dem Stiftungsrat der Fondation A nicht weisungsgebunden. Es komme daher B beim E Establishment keinerlei rechtliche oder faktische Entscheidungsbefugnis zu.

# 3. PVS-Status | Kontrollbegriff

VGH 2025/088 (14.11.2025) – Entscheidungsgründe des VGH (2|2)

- VGH: Bezüglich der Meinungsbildung und Beschlussfassung zu geschäftlichen Angelegenheiten bspw. betreffend Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats des E Establishment kommt es nicht auf das Zeichnungsrecht der einzelnen Stiftungsratsmitglieder im Aussenverhältnis an. Vielmehr handelt es sich beim Stiftungsrat um ein Kollegialorgan, das seine Entscheidungen in einer gemeinsamen Sitzung nach entsprechender Erörterung des auf der Tagesordnung stehenden Geschäfts fällt. Jedes Mitglied kann während der Sitzung seine Argumente vortragen und die anderen Ratsmitglieder überzeugen. Entsprechend kommt jedem einzelnen Mitglied des Stiftungsrates entscheidender Einfluss auf die Beschlussfassung des Stiftungsrats und die Geschäftstätigkeit der Stiftung zu. Dasselbe gilt *mutatis mutandis* für den Verwaltungsrat und dessen Mitglieder einer Anstalt und für das Geschäftsführerorgan einer GmbH. Durch die Bestellung von B in den Verwaltungsrat des E Establishment nimmt Foundation A Einfluss auf die Verwaltung des E Establishment.
- Der vorliegende Fall ist gemäss VGH als idealtypischer Fall der Einflussnahme auf die Verwaltung einer Beteiligungsgesellschaft anzusehen, da es lebensfremd wäre anzunehmen, dass die betroffene Person als Mitglied des Verwaltungsorgans der Beteiligungsgesellschaft völlig unbesehen jeglicher Interessen der Muttergesellschaft handelt. Die betroffene Person befände sich dadurch ständig in Interessenkollisionen.
- Dies gilt nicht nur für das Verhältnis von Foundation A zu E Establishment, sondern auch von E Establishment zu H GmbH als auch Foundation A zu H GmbH, wo B ebenfalls Geschäftsführer ist.
- Entsprechend müssen auch gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den Mitgliedern der verschiedenen Verwaltungsorgane nicht geprüft werden und ob C und D rechtlichen oder faktischen Einfluss auf die Tätigkeit von B oder F bei den hier relevanten juristischen Personen haben.
- Da H GmbH nach ihren Statuten das Halten und die dauernde Verwaltung von Immobilien bezweckt und E Establishment ab 2021 Darlehen gewährte, liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor. Andere Marktteilnehmer, wie Kreditinstitute (Banken), gewähren ebenfalls Darlehen an Unternehmungen und andere Personen. Dass sie dies in der Regel nicht zinslos tun, ändert nichts daran, dass es einen Markt für Darlehen gibt, auf dem Wettbewerb herrscht.
- Rechtsgrundlage für den Entzug des PVS-Status ist Art. 64 Abs. 5 i.V.m. Art. 104 ff. LVG (Widerruf einer Dauerverfügung zufolge geänderten tats. oder rechtl. Voraussetzungen)

# 3. PVS-Status | Kontrollbegriff

## VGH 2025/088 (14.11.2025) – Key Takeaways

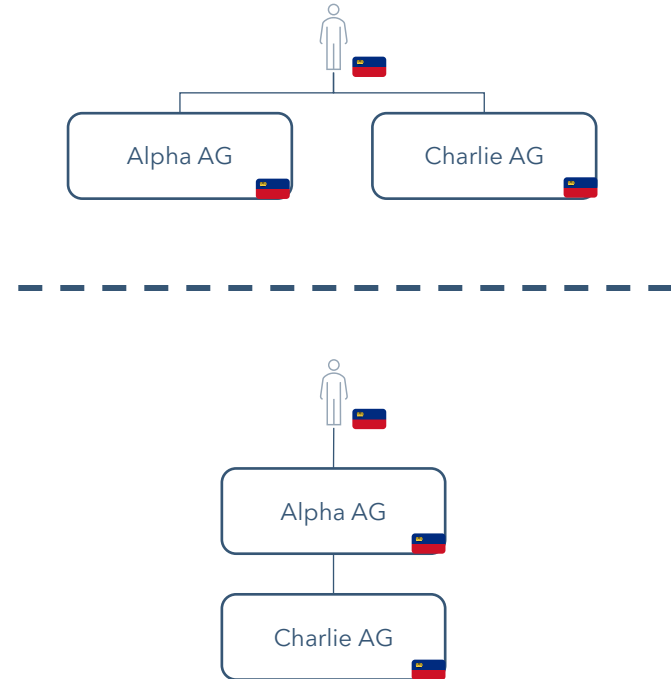
### Key Takeaways

- Der VGH definiert den Kontrollbegriff nach Art. 64 Abs. 2 SteG weit. Grundsätzlich scheint jede Möglichkeit der Einflussnahme in einem Verwaltungsorgan bereits eine «Kontrolle» darzustellen. Fraglich ist, ob dies den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten in der Praxis entspricht, gerade dort wo Vertreter von Minderheitsaktionären im Verwaltungsorgan Einsitz nehmen.
- In diesem Zusammenhang ist auch unklar, inwiefern dieser Entscheid im Widerspruch zum PVS-Merkblatt der Steuerverwaltung steht, wo zumindest bei Beteiligungsquoten von bis zu 20 % eine Personenidentität zwischen den Mitgliedern von Verwaltungsorganen erlaubt ist, solange dadurch keine kontrollierende Einflussnahme im Sinne von Art. 64 Abs. 2 SteG entsteht. Da der VGH-Entscheid indes genau diesen Begriff der «Kontrolle» definiert, dürfte künftig auch bezüglich Beteiligungsquoten von bis zu 20 % Vorsicht geboten sein.
- Nach hier vertretener Ansicht kann bei Minderheitsbeteiligungen nicht jede Einflussnahme automatisch eine Kontrolle darstellen.
- Es ist zu hoffen, dass der VGH diesbezüglich Klarheit schafft und seine Rechtsprechung präzisiert.

# 4. Quasifusion

## Ausgangslage (vereinfacht)

- Eine Einbringung der Anteile an der Charlie AG in die Alpha AG löst auf Ebene Alpha AG grundsätzlich 1 % Emissionsabgabe auf dem Verkehrswert der Charlie AG aus.
- Ein Verkauf der Anteile an der Charlie AG an die Alpha AG löst bei Involvement eines inländischen Effekthändlers im Sinne des Stempelabgabengesetzes Umsatzabgabefolgen in Höhe von 0.15 % basierend auf dem vereinbarten Kaufpreis aus (bspw. wenn Alpha AG als «übrige» Effekthändlerin registriert ist, weil ihre Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als CHF 10 Mio. aus steuerbaren Urkunden bestanden haben).  
Vorsicht: Bei unterpreislichem Verkauf fällt auf der Differenz zwischen Verkehrswert und Kaufpreis 1 % Emissionsabgabe an.
- Mögliche Lösung: Quasifusion
- Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommenden Zusammenschlüssen (Quasifusionen) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup> StG).
- Die mit einer Quasifusion verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden (sofern Effekthändler involviert) ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 lit. i StG).



# 4. Quasifusion

## Voraussetzungen und erhöhte Anforderungen

### Allgemeine Voraussetzungen

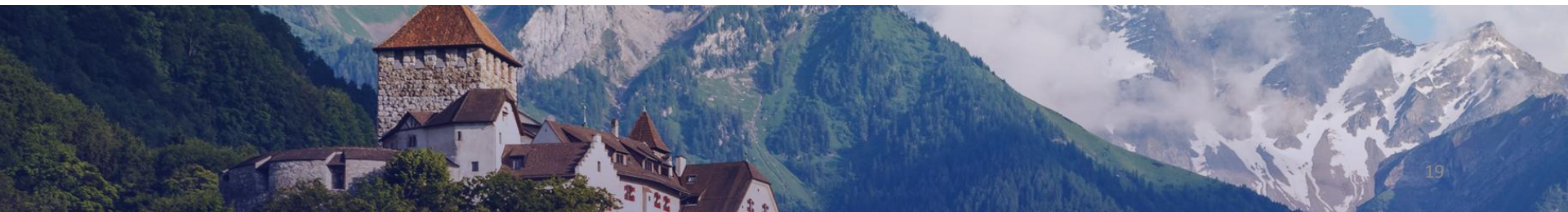
- Eine Quasifusion führt zu keiner Verschmelzung, sondern lediglich zu einer stimmrechtsmässigen Beherrschung der übernommenen Gesellschaft. Sie bedingt eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Anteilhaber und einen Aktientausch der Anteilhaber der übernommenen Gesellschaft.
- Die übernehmende Gesellschaft muss nach der Übernahme mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der übernommenen Gesellschaft halten und den Anteilhabern an der übernommenen Gesellschaft höchstens 50 Prozent des effektiven Wertes der übernommenen Beteiligungsrechte gutschreiben oder auszahlen.
- Vorbehalt Abgabenumgehung

### Erhöhte Anforderungen

- Anlässlich einer Präsentation vom September 2025 stellte die ESTV gestützt auf BGE 2A.476/1995 klar, dass eine steuerneutrale Quasifusion nur dann vorliegen könne, wenn eine wirtschaftlich aktive Gesellschaft eingebracht wird. (OESTERHELT S./TSCHECH D., St.Galler Seminar zur Unternehmensbesteuerung 2025, F. 50 ff.).
- Das Halten und Verwalten von Wertschriften stellt auch bei grossem Vermögen keine wirtschaftliche Aktivität dar.
- Hält die vermögensverwaltende Gesellschaft, die eingebracht werden soll, selbst wiederum eine Mehrheitsbeteiligung an einer operativ tätigen Gesellschaft, wird diese wirtschaftliche Tätigkeit in Anwendung des Transparenzprinzips der vermögensverwaltenden Gesellschaft zugerechnet, sodass die steuerneutrale Quasifusion anwendbar ist. Ebendies gilt auch bei Holdingbetrieb nach KS 5a, Ziff. 4.3.2.6). Unklar ist indes noch die Anwendbarkeit, wenn Holdingbetrieb zwar nicht erfüllt wird, indes nicht nur bloss liquide Mittel übertragen werden (bspw. bei Beteiligungen im Anlagevermögen mit einer Beteiligungsquote von unter 20 %).

## Programm

- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer
- 14.40 Uhr Aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht – Mato Bubalovic
- 15.30 Uhr Steuergesetzanpassungen 2026 und aktuelle Steuerthemen – Bernhard Büchel & Martin A. Meyer**
- 16.10 Uhr Pause
- 16.30 Uhr Praktische Fallstricke bei der steuerfreien Substanzauszahlung aus FL-Stiftungen an österreichische Begünstigte aufgrund öVwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027 – Friedrich Fraberger
- 17.30 Uhr Paneldiskussion
- 18:00 Uhr Networking-Apéro



# Steuergesetzanpassungen 2026 und aktuelle Steuerthemen

Bernhard Büchel  
Amtsleiter  
Steuerverwaltung Liechtenstein

Martin A. Meyer  
Managing Partner  
WeTrust Tax AG



# Steuergesetzanpassungen 2026



# Art. 5 – Standardisierter Vermögensertrag

## SteG 01.01.2025



Die Höhe des Zinssatzes zur Ermittlung des standardisierten Vermögensertrages (Sollertrag) wird jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt.

## SteG 01.01.2026



- 1) Die Höhe des Zinssatzes zur Ermittlung des standardisierten Vermögensertrages (Sollertrag) beträgt 4 %.
- 2) Die Regierung nimmt alle vier Jahre zur Angemessenheit der Höhe des Sollertrags nach Abs. 1 Stellung.

# Art. 15 – Steuerfreier Erwerb

## SteG 01.01.2025



2) Der Erwerbssteuer unterstehen zudem nicht:

[...]

**f) Bezüge aus der Familienausgleichskasse sowie weitere Bezüge**, die durch Gesetz von der Besteuerung befreit sind;

## SteG 01.01.2026



2) Der Erwerbssteuer unterstehen zudem nicht:

[...]

**f) Familienzulagen und Elterngeld im Sinne des Familienzulagen- und Erwerbsersatzgesetzes sowie weitere Bezüge**, die durch Gesetz von der Besteuerung befreit sind;

# Art. 23 SteG – Besonderheiten bei beschränkter Steuerpflicht

## SteG 01.01.2025



2) Eine ordentliche Veranlagung erfolgt:

[...]

- c) bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 bis zu einer Höhe des Bruttoerwerbs von **200 000 Franken** auf Antrag; vorbehalten bleibt Bst. b.

## SteG 01.01.2026



2) Eine ordentliche Veranlagung erfolgt:

[...]

- c) bei Erwerb im Sinne von Art. 6 Abs. 5 bis zu einer Höhe des Bruttoerwerbs von **211 400 Franken** auf Antrag; vorbehalten bleibt Bst. b.

BuA 81/2025 vom 07.10.2025,  
rückwirkend anwendbar auf 01.01.2025

# Art. 149 – Verfahren bei Verletzung von Verfahrenspflichten und Abgabegefährdung

## SteG 01.01.2025



- 1) In einem Verfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Abgabegefährdung können die Steuerverwaltung und die Gemeindesteuerkasse bei klarer Sach- und Rechtslage **mittels eines Verwaltungsstrafbotes** vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die **Art. 147 bis 149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege** sinngemäss Anwendung.
- 2) In den übrigen Fällen richtet sich das Verfahren, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, sinngemäss nach **Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege**.

## SteG 01.01.2026



- 1) In einem Verfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Abgabegefährdung können die Steuerverwaltung und die Gemeindesteuerkasse bei klarer Sach- und Rechtslage **mittels einer Strafverfügung** vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die **Art. 53 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes** sinngemäss Anwendung.
- 2) In den übrigen Fällen richtet sich das Verfahren, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, sinngemäss nach **Art. 40 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes**.

# Art. 150 – Verfahren bei Steuerhinterziehung

## SteG 01.01.2025



- 1) In einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die **Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege** sinngemäss Anwendung.

## SteG 01.01.2026



- 1) In einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die **Art. 40 ff. des Verwaltungsstrafgesetzes** sinngemäss Anwendung.

# Art. 151 – Rechtsmittelverfahren

SteG 01.01.2025



- 2) Gegen **Verwaltungsstrafbote** der Steuerverwaltung oder Gemeindesteuerkasse kann innert 14 Tagen ab Zustellung **Einspruch (Art. 149 LVG)** bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einem **Verwaltungsstrafbot** eine Busse bis zu 2 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

SteG 01.01.2026



- 2) Gegen **Strafverfügungen** der Steuerverwaltung oder Gemeindesteuerkasse kann innert 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (**Art. 55 VStG**) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einer **Strafverfügung** eine Busse bis zu 2 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

# Art. 36d SteV– Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Art. 63 SteG)



## SteV 01.01.2026 (I/II)

- 1) Der Antrag nach Art. 63 Abs. 2 SteG hat folgende Informationen und Unterlagen zu enthalten:
  - a) eine umfassende Darstellung des Sachverhalts;
  - b) eine Dokumentation, die darlegt, nach welchen Grundsätzen der Steuerpflichtige:
    1. den ursprünglichen Verrechnungspreis ermittelt hat; oder
    2. die Angemessenheit des Verrechnungspreises nach dem Fremdvergleichsgrundsatz nachgewiesen hat;
  - c) eine Dokumentation, die darlegt, nach welchen Grundsätzen die ausländische Steuerbehörde den Verrechnungspreis ermittelt und korrigiert hat;
  - d) einen Nachweis darüber, dass sämtliche zumutbaren Massnahmen gegen die Korrektur im Ausland ergriffen wurden;
  - e) die rechtskräftige ausländische Steuerveranlagung.

# Art. 36d SteV– Vermeidung einer Doppelbesteuerung (Art. 63 SteG)



## SteV 01.01.2026 (II/II)

- 2) Der Antrag nach Art. 63 Abs. 2 SteG wird abgewiesen und es erfolgt keine den steuerpflichtigen Reingewinn reduzierende Verrechnungspreiskorrektur beim inländischen Steuerpflichtigen, wenn:
  - a) sich der ursprünglich angesetzte Verrechnungspreis nicht auf eine vertretbare Rechtsansicht im Sinne von Art. 49 SteG stützt;
  - b) die ausländische Korrektur nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht; oder
  - c) keine zumutbaren Massnahmen ergriffen wurden, um den ursprünglich festgesetzten Verrechnungspreis im Ausland durchzusetzen.
- 3) Der Antrag nach Art. 63 Abs. 3 SteG hat die Informationen und Unterlagen nach Abs. 1 Bst. a und b zu enthalten; dieser Antrag wird im Fall nach Abs. 2 Bst. a abgewiesen und es erfolgt keine den steuerpflichtigen Reingewinn reduzierende Verrechnungspreiskorrektur beim empfangenden Steuerpflichtigen.
- 4) Der Antrag nach Abs. 1 und 3 ist innert drei Monaten nach Rechtskraft der Veranlagung des Steuerpflichtigen, bei dem eine Erhöhung des steuerpflichtigen Reingewinns aufgrund der Verrechnungspreiskorrektur erfolgte, einzureichen.

# Vernehmlassung GloBE-Gesetz (I/II)

## GloBE-Gesetz 01.01.2026



Art. 28 – Safe Harbour

**Die Regierung kann** mit Verordnung eine vereinfachte Ermittlung der Ergänzungssteuern für Steuerjahre vorsehen, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028 enden. Sie berücksichtigt dabei die "Safe Harbours and Penalty Relief: Global Anti-Base Erosion Rules (Pillar Two)" des OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting vom 15. Dezember 2022.

## Anpassung per 01.01.2027



Art. 28 – Safe Harbour

**Die Regierung regelt** mit Verordnung, welche vom OECD/G20-Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting beschlossenen Safe-Harbour-Regelungen zur Anwendung gelangen.

# Vernehmlassung GloBE-Gesetz (II/II)



## Anpassung per 01.01.2027 - Neueinführung



Art. 30a - Genehmigungskompetenz

**Die Regierung ist** für die Aufnahme eines Staates oder Hoheitsgebietes in die Liste nach Abschnitt 8 Abs. 1 Bst. a Ziff. ii und Bst. b Ziff. iii der Multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE Informationen (GIR MCAA) **zuständig**.

Vernehmlassungsbericht LNR 2026-273 vom 10. März 2026;  
Vernehmlassungsfrist bis 11. Mai 2026

# Exkurs: Globale Mindestbesteuerung

## Update

### Side-by-Side Package

- Basis: Beschluss der G7 vom Juni 2025
- Januar 2026: IF on BEPS beschliesst das Side-by-Side Package
- Inhalt des Side-by-Side Package
  - Simplified ETR Safe Harbour
  - Extension of the Transitional CbCR Safe Harbour
  - Substance-based Tax Incentive Safe Harbour
  - Side-by Side Safe Harbour
  - UPE Safe Harbour
- Anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen

# Exkurs: UN Framework Convention on International Tax Cooperation

## Update

### Ziel

Universelles, multilaterales Forum für Fragen der internationalen Steuerkooperation, insb. Wunsch der Entwicklungs- und Schwellenländer sowie BRICS

### Framework Tax Convention

Rahmenabkommen für die internationale Steuerkooperation

#### («Early») Protocol 1

Besteuerung von Einkünften aus der Bereitstellung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in einer zunehmend digitalisierten und globalisierten Wirtschaft

#### («Early») Protocol 2

Streitvermeidung: in Diskussion sind APAs, Simultaneous und Joint Audits

Streitbeilegung: in Diskussion sind Verständigungsverfahren, Schlichtungen, Mediation, Schiedsverfahren

### Zeitplan

Beschluss durch UN-Generalversammlung im Herbst 2027

# Vernehmlassung Geldwäschegesetz (GwG)

## EU-AML Paket

### **Direkt anwendbare EU-Verordnungen:**

Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung («AMLR»)

Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung der Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte («TFR»)

Verordnung (EU) 2024/1620 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AMLAR»)

### **Umsetzung in nationales Recht:**

Richtlinie (EU) 2024/1640 über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche («AMLD6»)

## Vernehmlassung Geldwäschegesetz (GwG)

### EU Verordnung 2024/1624 (AMLR), Ziff. 12:

- Angehörige von rechtsberatenden Berufen sollten dieser Verordnung unterliegen, wenn sie sich – einschließlich durch **Steuerberatung – an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen**, weil die Gefahr besteht, dass ihre Dienste für Zwecke der Geldwäsche in Bezug auf Erträge aus kriminellen Tätigkeiten oder zum Zweck der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

## Vernehmlassung Geldwäschegesetz (GwG)

### EU Verordnung 2024/1624 (AMLR), Art. 3 Ziff. 3 lit. a:

- **(Version deutsch): Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater** sowie jede andere natürliche oder juristische Person, einschließlich selbstständiger Angehöriger von rechtsberatenden Berufen wie Rechtsanwälten, die – unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, – als **wesentliche geschäftliche oder berufliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung** im Hinblick auf **Steuerangelegenheiten** leistet;
- **(Version English): Auditors, external accountants and tax advisors**, and any other natural or legal person including independent legal professionals such as lawyers, that undertakes to provide, directly or by means of other persons to which that other person is related, **material aid, assistance or advice on tax matters as principal business or professional activity**;

# Vernehmlassung Geldwäschegesetz – bisherige Regelung SPG

## Art. 3 Abs. 1 lit. n SPG



Angehörige von **steuerberatenden Berufen** und **externe Buchhalter**, soweit sie für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von **Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken**, die Folgendes betreffen:

1. die in Bst. m Ziff. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten; oder
2. die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsträgern

[Bst. m Ziff. 1 bis 4:   1. den Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Immobilien;  
                              2. die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Klienten;  
                              3. die Eröffnung oder Verwaltung von Konten, Depots oder Schrankfächern; oder  
                              4. die Beschaffung der zur Gründung, (...) zur Verwaltung (...) erforderlichen Mittel;]

# Vernehmlassung Geldwäschegesetz – neue Regelung im GwG

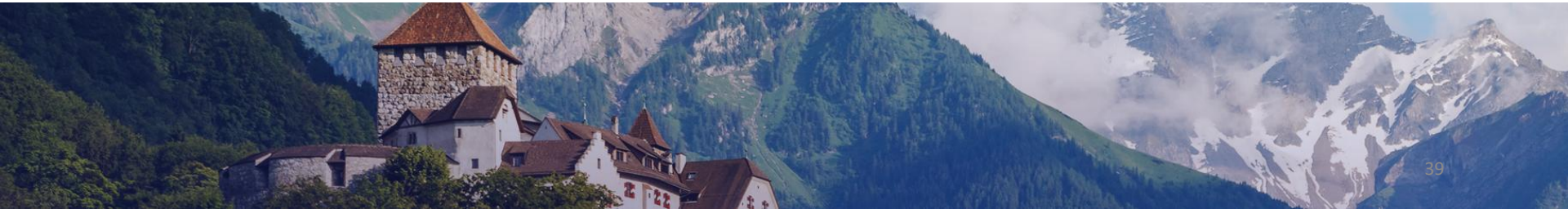
## Art. 2 Abs. 1 lit. h GwG



**Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater** sowie jede andere natürliche oder juristische Person, einschliesslich selbstständiger Angehöriger von rechtsberatenden Berufen wie Rechtsanwälten, die – unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, – **als wesentliche geschäftliche oder berufliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung** im Hinblick auf **Steuerangelegenheiten** leistet;

Vernehmlassungsbericht LNR 2026-231 vom 3. März 2026;  
Vernehmlassungsfrist bis 04. Juni 2026

# Aktuelle Steuerthemen



# Aktuelle Steuerthemen



## Art. 52 Umstrukturierung (I/II)



- 1) Stille Reserven einer **juristischen Person (Unternehmen)** werden bei den nachstehend genannten Umstrukturierungen nicht besteuert, soweit das inländische Besteuerungsrecht fortbesteht und das übernehmende Unternehmen die bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werte fortführt. Als Umstrukturierungen im Sinne dieses Artikels gelten insbesondere:
- a) die Umwandlung in eine andere juristische Person oder in eine Gesellschaft ohne Persönlichkeit (Formwechsel);
  - b) die Vermögensübertragung durch **Auf- oder Abspaltung** auf eine oder mehrere andere juristische Personen, sofern auf die übernehmenden Unternehmen jeweils ein **Teilbetrieb** übertragen wird und sofern bei Abspaltung ein **Teilbetrieb** bei dem übertragenden Unternehmen verbleibt;
  - c) die Fusion;
  - d) die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie im betrieblichen Anlagevermögen gehaltene Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen.

# Aktuelle Steuerthemen



## Art. 52 Umstrukturierung (II/II)

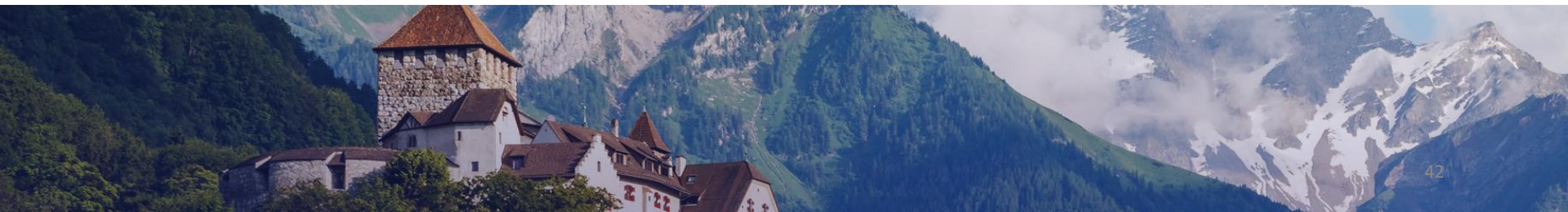


- 2) Das übernehmende Unternehmen ist bei seinem Wertansatz nicht an den Wertansatz in seiner handelsrechtlichen Gewinnermittlung gebunden.
- 3) Soweit das inländische Besteuerungsrecht anlässlich einer Umstrukturierung nach Abs. 1 nicht fort besteht, gilt Art. 51 Abs. 2 entsprechend.
- 4) Das übernehmende Unternehmen tritt in den Fällen des Abs. 1 Bst. a bis c in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Unternehmens ein; dies gilt auch hinsichtlich der Verlustberücksichtigung nach Art. 57. In den Fällen des Abs. 1 Bst. b geht ein Verlustvortrag des übertragenden Unternehmens im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile über.

[...]

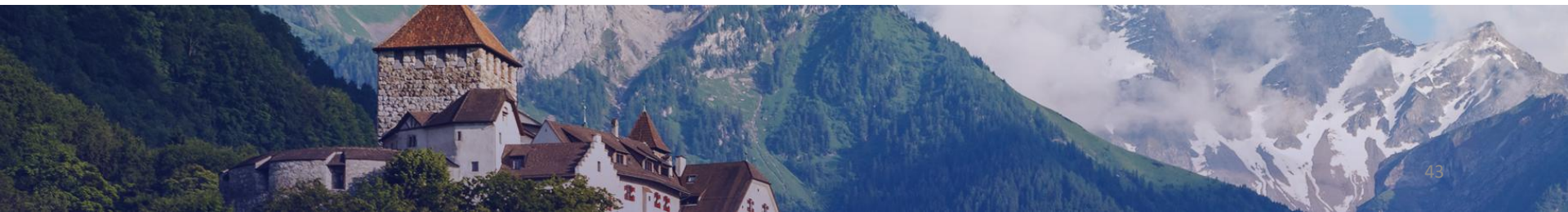
## Programm

- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer
- 14.40 Uhr Aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht – Mato Bubalovic
- 15.30 Uhr Steuergesetzanpassungen 2026 und aktuelle Steuerthemen – Bernhard Büchel & Martin A. Meyer
- 16.10 Uhr Pause**
- 16.30 Uhr Praktische Fallstricke bei der steuerfreien Substanzauszahlung aus FL-Stiftungen an österreichische Begünstigte aufgrund öVwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027 – Friedrich Fraberger
- 17.30 Uhr Paneldiskussion
- 18:00 Uhr Networking-Apéro



## Programm

- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer
- 14.40 Uhr Aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht – Mato Bubalovic
- 15.30 Uhr Steuergesetzanpassungen 2026 und aktuelle Steuerthemen – Bernhard Büchel & Martin A. Meyer
- 16.10 Uhr Pause
- 16.30 Uhr Praktische Fallstricke bei der steuerfreien Substanzauszahlung aus FL-Stiftungen an österreichische Begünstigte aufgrund öVwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027 – Friedrich Fraberger**
- 17.30 Uhr Paneldiskussion
- 18:00 Uhr Networking-Apéro



# Praktische Fallstricke bei der steuerfreien Substanzauszahlung aus FL-Stiftungen an österreichische Begünstigte aufgrund öVwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027

Friedrich Fraberger  
Partner, (Head of Estate Planning and Fiscal Criminal Defence/Tax Litigation)  
KPMG Österreich

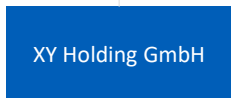
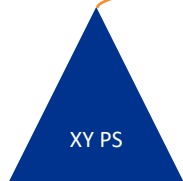


# Praxisfall



KEINE Notwendigkeit, den „UGB-Eigenkapitalpuffer“ zum 31.7.2008 zu „verbraten“, weil Ent-KEST-ung über DBA...

Dividende (0 % Steuer)



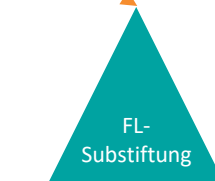
Dividende (0 % Steuer)



Operativer Gewinn mit 23% KSt vorbelastet



Zuwendung 5% StiftEst,  
letztlich über DBA aber KEINE KEST



Steuerfreie Zuwendung an AT-Begünstigte mit Substanzauszahlung  
(im Ausmaß der KEST-pflichtigen Einlagen, nachgängige Wertsteigerungen oder Erträge mit 27,5% Sondersteuersatz)

Neuerwerb von Unternehmens-Beteiligungen  
(stille Reserven NICHT mehr in AT steuerhängig)

Vermögensverwaltung bankable assets (effektive Besteuerung mit zwischen 0% und 3%)

Zuwendung an weggezogene AT-Begünstigte in Drittstaat oder an Drittstaats-Trust  
(unabhängig von KEST-Pflicht der Einlagen)

# Begriff Substanzauszahlung

- Vor dem SchenkMG 2008 galten über Rz 41 StiftR 2001 Auszahlungen aus Stiftungen zum Zwecke der Stiftung/Nachstiftung stets als ertragsteuerneutral
- Mit SchenkMG 2008 (ab 1.8.2008) Systemwechsel in grundsätzliche Steuerpflicht JEDER Auszahlung aus der Stiftung (§ 27 Abs 5 Z 7 EStG), AUSSER es werden die besonderen Voraussetzungen des § 27 Abs 5 Z 8 EStG («Substanzauszahlung») erfüllt
- Regel = Steuerpflicht, Ausnahme = Steuerfreiheit

# Zeitliche Abgrenzung

- Das neue System der Substanzauszahlung (§ 27 Abs 5 Z 8 EStG) gilt für Einlagen in in- oder ausländische Stiftung ab dem 1.8.2008 (entweder «Neueinlage in Altstiftung» oder «Einlage in Neustiftung»)
- «Alteinlagen in Altstiftungen» werden über § 124b Z 146 lit f EStG im Zuwendungsfall weiterhin voll besteuert («Mausefalleneffekt») – Diskriminierung der «Altstiftungen» verfassungsrechtlich unbedenklich lt. VfGH 21.9.2020, E 4282/2019
- Zeitliche Abgrenzung gilt auch für ausländische Stiftungen, insbes FL-(Sub-)Stiftungen, vgl. VwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027 → durch AStA ist es zu einer Welle von Gründungen von FL-Stiftungen gekommen, insoweit «Neustiftungen» mit Möglichkeit der steuerfreien Substanzauszahlung

# Voraussetzungen Steuerfreiheit (I)



- (zeitnahe) Führung eines Evidenzkontos für die gemachten Einlagen in die Stiftung (unter Ansatz des eingelegten Vermögens mit den nach öEStG relevanten Werten)
  - Bei Zuwendung durch eine AT-Privatstiftung in eine FL-Substiftung zB fiktive Anschaffungskosten (Tageswert) nach § 15 Abs 3 EStG,
  - Bei Einlage von bankable assets durch AT-Stifter (natürliche Person) mit Wegzugsbesteuerung nach § 27 Abs 6 EStG: Ansatz des gemeinen Werts (Tageswert),
  - Im Zeitpunkt der Einlage nicht mehr steuerverhangene Wirtschaftsgüter mit dem Verkehrswert (VfGH 27.11.2019, E 5018/2018),
- Nach hA konnte das Evidenzkonto auch im Nachhinein rekonstruiert werden → könnte nach VwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027, aber zweifelhaft sein...

# Voraussetzungen Steuerfreiheit (II)



- Geltung des Grundsatzes «Ertrag vor Substanz» - aufgrund einer gesetzlichen Fiktion gelten zuerst die Erträge der Stiftung als (steuerpflichtig) zugewendet und erst bei deren Erschöpfung kann es zur (steuerfreien) Substanzauszahlung kommen
  - Grenze lt. Gesetz: «Erschöpfung/Ausschüttung des maßgeblichen Werts»
  - «Maßgeblicher Wert» = adaptierte Erfolgsgröße, die aus dem Jahresabschluss der Stiftung mit ein paar Hinzurechnungen zu ermitteln ist
- Aufgrund des Wordings des § 27 Abs 5 Z 8 EStG existieren div. Voraussetzungen, die sichtlich an die österreichische Privatstiftung angelehnt und so NICHT 1:1 auf ausländische Stiftungen umlegbar sind

# Voraussetzungen Steuerfreiheit (III)



Jahresabschluss nach öUGB oder ausländischen Rechnungslegungsvorschriften?

- VwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027, teilt Ansicht des BFG Wien, dass die ausländische Stiftung entweder einen Jahresabschluss nach öUGB erstellen muss oder eine Überleitungsrechnung von den FL-Bilanzierungsvorschriften auf österreichisches UGB stattzufinden hat,
- Umfang der Überleitungsarbeiten? Wohl KEINE Pflicht zur Neuaufstellung (EWR!), aber wesentliche Unterschiede des Mengen- und Wertgerüsts in nachvollziehbarer und begründeter Form darzustellen,
- Bsp dafür zB Ausweis nicht realisierter Gewinne, Neubewertung über historische Anschaffungskosten, Abschreibungen unter dem beizulegenden Wert usw.

# Voraussetzungen Steuerfreiheit (IV)



- Bestätigung eines Abschlussprüfers (§ 27 Abs 5 Z 8 lit b EStG):
  - Erklärt sich hauptsächlich aus «Austriaca»,
  - Bei ausländischen Stiftungen, die uU gar keiner gesetzlichen Abschlussprüfungspflicht unterliegen, hingegen fraglich, ob Voraussetzung,
  - Aus EWR-Gründen muss wohl auch die Testierung des liechtensteinischen Abschlusses durch einen FL-Wirtschaftsprüfer dem Gesetz genüge tun,
  - Welche Art der FL-Jahresabschlussprüfung? Prüferische Durchsicht oder ordentliche Revision?
  - Überleitungsrechnung für Unterschiede AT- und FL-Recht? Prüfpflicht dafür? AT-Wirtschaftsprüfer oder FL-Wirtschaftsprüfer?

# Praxis Finanzamt Großbetriebe



- Zeitnahe Erstellung von Evidenzkonto erforderlich (KEINE spätere Rekonstruktion),
- Testierung des ausländischen Jahresabschlusses durch ausländischen Wirtschaftsprüfer erforderlich,
- Jährliche Erstellung einer Überleitungsrechnung von ausländischen Rechnungslegungsstandards auf öUGB erforderlich,
- Bestätigung der Überleitungsrechnung sowie der Ermittlung des maßgeblichen Werts durch österreichischen Wirtschaftsprüfer erforderlich

➔ Enges Verständnis des § 27 Abs 5 Z 8 EStG ➔ Übergangsthematik...

# Praktische Vorgangsweise

- Für «Neufälle» trotz dogmatischer Bedenken gegen die Rechtsansicht des FAG Einschwenken auf dessen Meinung, weil der Aufwand dafür pro Jahr überschaubar sein dürfte (in vielen Fällen befinden sich in den FL-Stiftungen nur «bankable assets»),
- Für «Altfälle» (Gründung der Stiftung nach dem 31.7.2008 und vor dem 18.11.2025) muss wohl – weil eine erstmalige höchstgerichtliche Aussage zum Thema in AT vorliegt – eine zeitnahe Anpassung an die neuen Vorgaben zulässig sein
- Anpassung in 2026 wird aber unumgänglich sein, wenn man bei Substanzauszahlungen in späteren Jahren Diskussionen einerseits mit dem österreichischen Fiskus und andererseits (nachgängig) mit den in Österreich ansässigen Empfängern der Substanzauszahlungen vermeiden möchte...

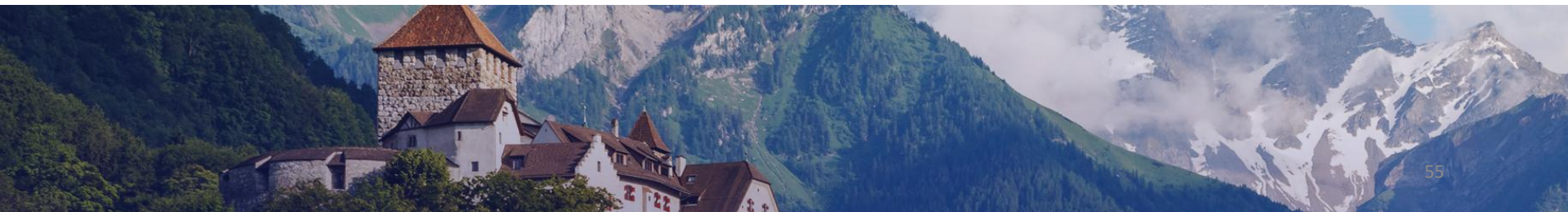
# VwGH 29.1.2026, Ra 2024/13/0131



- Erstmaliges Judizieren des «faktischen Mandatsvertrags» im Sinne eines Durchgriffs aufgrund eines suspekten Sachverhalts-set-up («Überkreuz-Konstellation mehrerer Stiftungen»): ein derartiger Sachverhalt sei einer «verdeckten Treuhand» gleichzuhalten,
- Angesichts BFG Wien 3.10.2023, RV/7101397/2020, zur Thematik des «Gleichordnungskonzerns zwischen österreichischen Privatstiftungen» bei engen personellen Verflechtungen und einem im Sachverhalt erkennbaren und nachgewiesenen «acting in concert» nicht ganz neu und überraschend...
- ME ist aber der VwGH von seiner günstigen Rsp-Linie zu FL-Stiftungen NICHT abgewichen (siehe Hinweis des VwGH in Rz 25 auf «geklärte Rechtsfrage zur strl (In-)Transparenz von FL-Stiftungen»), sondern es handelt sich nur um einen exotischen Sachverhalt
- Vermeidung von ungewöhnlichen Sachverhalts-set-ups und zugleich sehr saubere Dokumentation der Entscheidungsfindung im FL-Stiftungsrat erforderlich!

## Programm

- 14.30 Uhr Begrüssung und Einführung in das Veranstaltungsthema – Martin A. Meyer
- 14.40 Uhr Aktuelle Entscheidungen im liechtensteinischen und schweizerischen Steuerrecht – Mato Bubalovic
- 15.30 Uhr Steuergesetzanpassungen 2026 und aktuelle Steuerthemen – Bernhard Büchel & Martin A. Meyer
- 16.10 Uhr Pause
- 16.30 Uhr Praktische Fallstricke bei der steuerfreien Substanzauszahlung aus FL-Stiftungen an österreichische Begünstigte aufgrund öVwGH 18.11.2025, Ra 2023/13/0027 – Friedrich Fraberger
- 17.30 Uhr **Paneldiskussion**
- 18:00 Uhr Networking-Apéro

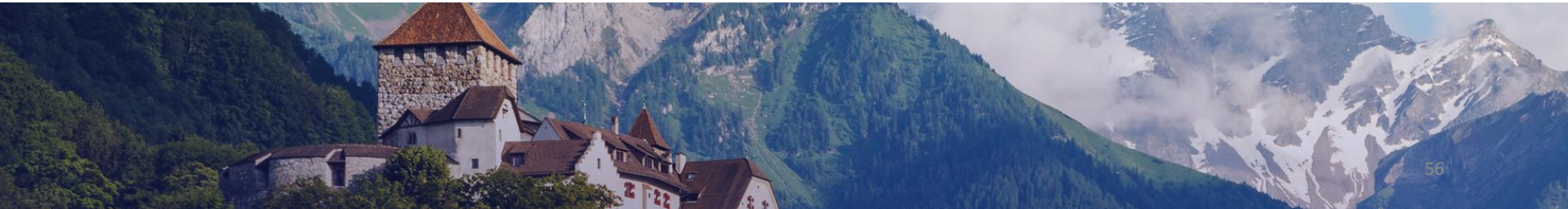


## Paneldiskussion

«Neues aus der liechtensteinischen Rechtsprechung und  
aktuelle Steuerthemen»

Mato Bubalovic, Bernhard Büchel, Friedrich Fraberger

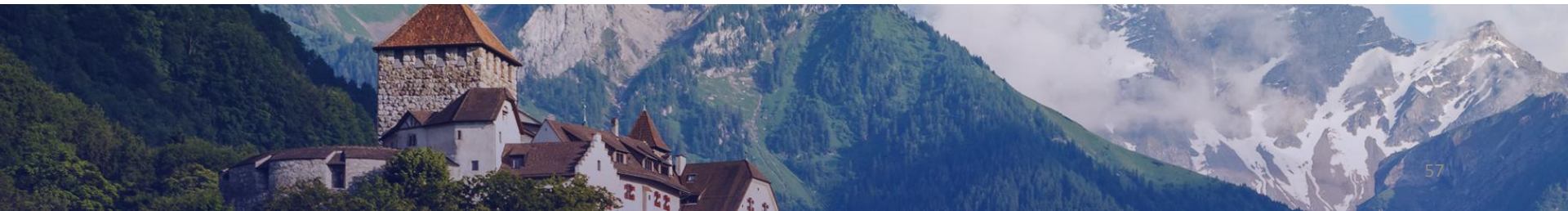
Moderation: Martin A. Meyer



## Wissenschaftliche Beiträge auf der IFA-Website!

IFA Liechtenstein freut sich, die zukünftige Veröffentlichung und Unterstützung wissenschaftlicher Beiträge zum liechtensteinischen Steuerrecht bekanntzugeben:

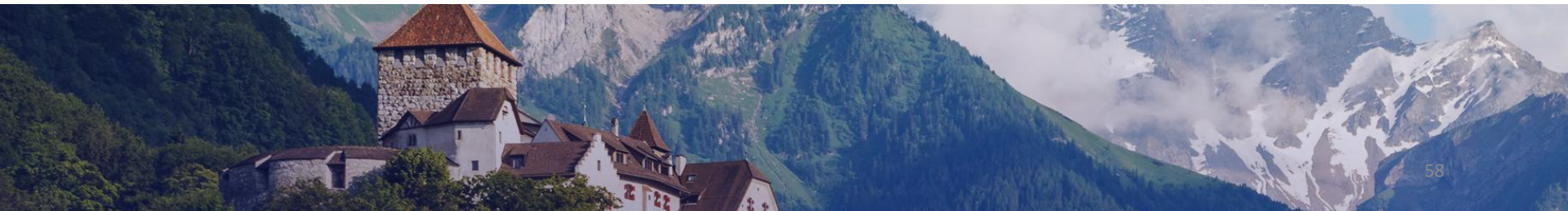
- Bücher
- Kommentare
- Fachartikel



Nächstes Fachsymposium:

Donnerstag, 18. Juni 2026

«Rückerstattung ausländischer Quellensteuern»



# IFA LIECHTENSTEIN – IHR VORSTAND



Martin A. Meyer



Dr. Marcello Scarnato



Matthias Langer



Priska Rösli



Amanda Ess



Martina Walt



Brigitte Arnold



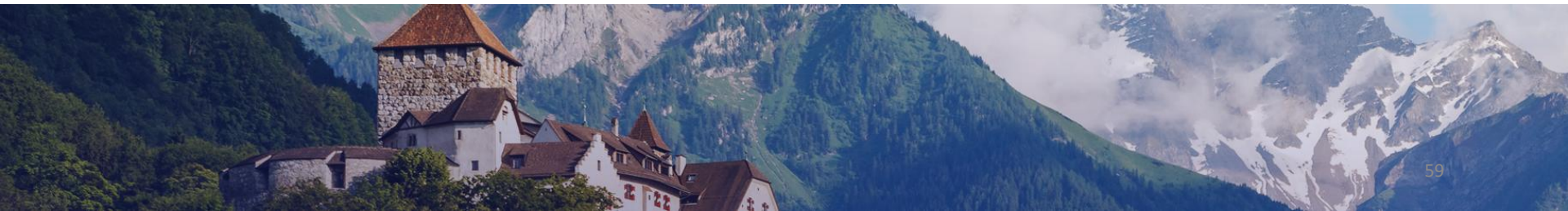
Karl-Heinz Winder



Bernhard Büchel



Roger Krapf



**Vielen Dank für Ihre Teilnahme!**

